# BGH-Leitsatz-Entscheidungen


1. **ZPO: Feststellung der Nichtanerkennung des ausländischen Schiedsspruchs**
   Beschluss vom 09.03.2023, Az: I ZB 33/22
2. **UWG: Haftung des Rundfunkveranstalters für konzernangehöriges Unternehmen**
   Urteil vom 23.02.2023, Az: I ZR 155/21
3. **HGB: Formlose Unterlassungsverpflichtungserklärung eines Kaufmanns**
   Urteil vom 12.01.2023, Az: I ZR 49/22
4. **BGB: Auslegung einer Schlichtungsklausel**
   Urteil vom 14.03.2023, Az: II ZR 152/21
5. **ZPO, StPO: Beiziehung von Straf- und Ermittlungsakten im Zivilprozess**
   Urteil vom 16.03.2023, Az: III ZR 104/21
6. **EuErbVO: Antragsbefugnis für Europäisches Nachlasszeugnis**
   Beschluss vom 29.03.2023, Az: IV ZB 20/22
7. **ZPO: Rechtskraft eines Restkaufpreis-Zahlungsurteils**
   Versaeumnisurteil vom 17.02.2023, Az: V ZR 212/21
8. **FlugastrechteVO, InsO: Kostenlose Reise von Fluggästen bei Insolvenz der Fluggesellschaft**
   Urteil vom 09.03.2023, Az: IX ZR 91/22
9. **BNotO: Wiederholte Klausurkorrektur durch neue Prüfer**
   Beschluss vom 14.11.2022, Az: NotZ(Brfg) 5/22


## Urteile und Beschlüsse:

### 1. ZPO: Feststellung der Nichtanerkennung des ausländischen Schiedsspruchs

Beschluss vom 09.03.2023, Az: I ZB 33/22

a) Die abweisende Entscheidung in einem Aufhebungsverfahren im Ursprungsstaat des Schiedsspruchs entfaltet für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Inland keine Bindungswirkung.

b) Die Reichweite einer Schiedsklausel ist in subjektiver Hinsicht grundsätzlich beschränkt auf die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger. Auch bei einer geltend

gemachten Durchgriffshaftung im (faktischen) Konzernverbund ist der in Anspruch genommene Dritte nicht an die für die Vertragsparteien geltende Schiedsklausel gebunden.

c) Dem zukünftigen Antragsgegner eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach § 1061 Abs. 1 ZPO steht bis zur Einleitung dieses Verfahrens ein Antrag auf Feststellung der Nichtanerkennung des ausländischen Schiedsspruchs in entsprechender Anwendung von § 1062 Abs. 1 Nr. 4 Fall 2, § 1061 Abs. 2 ZPO zu.

d) Dieser Antrag auf Feststellung der Nichtanerkennung des ausländischen Schiedsspruchs ist nicht fristgebunden. Die Drei-Monats-Frist gemäß § 1059 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ZPO sowie die Präklusionsnorm des § 1060 Abs. 2 Satz 2 ZPO finden auf ausländische Schiedssprüche keine, auch keine entsprechende Anwendung.

2. **UWG: Haftung des Rundfunkveranstalters für konzernangehöriges Unternehmen**
   Urteil vom 23.02.2023, Az: I ZR 155/21
   Ein Rundfunkveranstalter, der seine wettbewerbsrechtliche Prüfungspflicht auf ein anderes konzernangehöriges Unternehmen überträgt, kann für eine unzureichende Prüfung durch dieses Unternehmen nach § 8 Abs. 2 UWG haften.

3. **HGB: Formlose Unterlassungsverpflichtungserklärung eines Kaufmanns**
   Urteil vom 12.01.2023, Az: I ZR 49/22
   a) Eine von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung unterliegt der Formfreiheit ( § 343 Abs. 1 , § 350 HGB ).

   b) Es fehlt im Regelfall nicht an der Ernstlichkeit der Unterlassungsverpflichtungserklärung, wenn der Unterlassungsschuldner dem Verlangen des Unterlassungsgläubigers nicht nachkommt, innerhalb der gesetzten Frist eine unterschriebene Unterlassungsverpflichtungserklärung im Original zu übersenden, sondern er stattdessen fristgemäß eine unterschriebene Erklärung als PDF-Datei per E-Mail übersendet.

4. **BGB: Auslegung einer Schlichtungsklausel**
   Urteil vom 14.03.2023, Az: II ZR 152/21
   Zur Auslegung einer Schlichtungsklausel einer Partnerschaftsgesellschaft von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.

5. **ZPO, StPO: Beiziehung von Straf- und Ermittlungsakten im Zivilprozess**
   Urteil vom 16.03.2023, Az: III ZR 104/21
   a) Gemäß § 432 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 474 Abs. 1, § 479 Abs. 4 Sätze 2 und 3 StPO steht einer Partei grundsätzlich die Möglichkeit zur Verfügung, in einem anhängigen Zivilprozess (Teile von) Ermittlungs- beziehungsweise Strafakten beiziehen zu lassen.

b) Nach § 474 Abs. 1 StPO ist den Gerichten grundsätzlich Akteneinsicht zu gewähren.

c) Grundrechten der anderen Partei oder Dritter, insbesondere deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, kann dadurch Rechnung getragen werden, dass das Gericht nach Erhalt der angeforderten Akte unter Berücksichtigung von deren schutzwürdigen Interessen abwägt und so prüft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Informationen aus ihr im Zivilverfahren verwertet werden können; der Zugang zu den Informationen aus der beigezogenen Akte ist gegebenenfalls angemessen zu beschränken.

d) Maßgeblich für die Vorlagepflicht Dritter gemäß § 429 Satz 1 HS. 1, § 432 Abs. 3 ZPO ist, ob die beweisführungsbelastete Partei im Verhältnis zu ihnen einen Vorlegungsanspruch hat. Ob die Gegenpartei in Ermangelung der Voraussetzungen der §§ 422 f ZPO nicht zur Vorlage einer Urkunde verpflichtet ist, ist demgegenüber in Bezug auf Dritte nicht von Bedeutung.

6. **EuErbVO: Antragsbefugnis für Europäisches Nachlasszeugnis**
   Beschluss vom 29.03.2023, Az: IV ZB 20/22
   Zur Antragsbefugnis für die Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 46 Abs. 3 Buchst. b) EuErbVO (hier: Antrag einer mit der Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses betrauten Notarin in Polen).

7. **ZPO: Rechtskraft eines Restkaufpreis-Zahlungsurteils**
   Versaeumnisurteil vom 17.02.2023, Az: V ZR 212/21
   Die rechtskräftige Verurteilung zur Zahlung restlichen Kaufpreises in einem Vorprozess stellt nicht das Bestehen des Kaufvertrags mit Bindungswirkung für einen Folgeprozess fest; es handelt sich insoweit nur um die Feststellung einer Vorfrage, die nicht in Rechtskraft erwächst.

8. **FlugastrechteVO, InsO: Kostenlose Reise von Fluggästen bei Insolvenz der Fluggesellschaft**
   Urteil vom 09.03.2023, Az: IX ZR 91/22
   FluggastrechteVO Art. 3 Abs. 3

   Fluggäste, die über eine bestätigte Buchung verfügen, denen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Fluggesellschaft aber kein durchsetzbarer Beförderungsanspruch mehr zusteht, reisen nicht kostenlos.

   InsO §§ 38 , 55 Abs. 1 Nr. 1 ; FluggastrechteVO Art. 6

   Werden im Zuge der vom Insolvenzverwalter vorgenommenen Erfüllung einer Insolvenzforderung andere Rechte oder Rechtsgüter des Insolvenzgläubigers verletzt oder geschädigt, sind die hieraus folgenden Ansprüche Masseverbindlichkeiten.

**9. BNotO: Wiederholte Klausurkorrektur durch neue Prüfer**

Beschluss vom 14.11.2022, Az: NotZ(Brfg) 5/22

a) Hat ein Prüfling die notarielle Fachprüfung nicht bestanden, weil er gemäß § 7b Abs. 3 Satz 2 BNotO von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist, fehlt seiner - auch - auf eine Neubescheidung mit dem Ziel der Verbesserung der bestandenen Klausuren gerichteten Klage das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Eine "Verbesserungsklage" ist erst nach bestandener Gesamtprüfung statthaft.

b) Zur wiederholten Korrektur einer Klausur durch neu eingesetzte Prüfer nach insoweit erfolgreichem Widerspruchsverfahren.